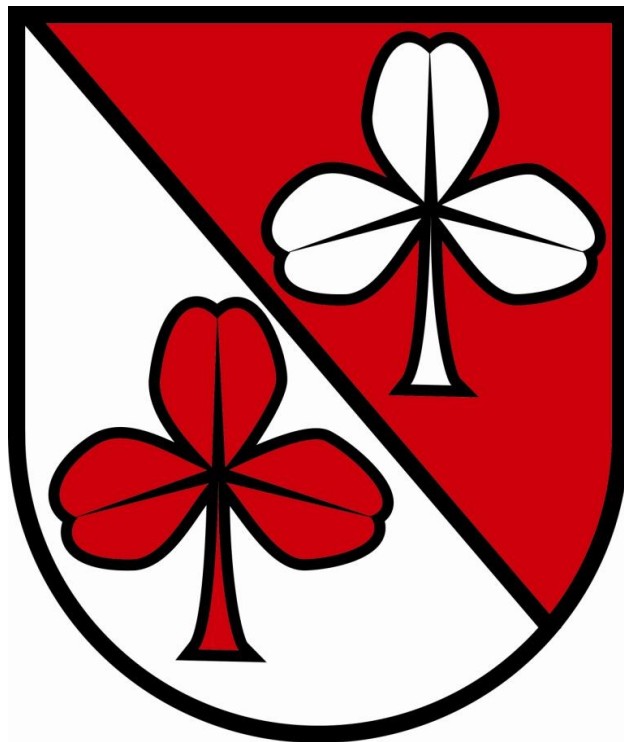


Organisationsreglement
für die
Einwohnergemeinde Rumendingen
(OgR)



18. September 2000

mit Änderungen vom 27. Dezember 2012
mit Änderung vom 31. August 2020,
16. September 2026

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	4
A.4 DER GEMEINDERAT	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN	6
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	6
B. POLITISCHE RECHTE	7
B.1 STIMMRECHT	7
B.2 INITIATIVE	7
B.3 PETITION	8
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	8
C.1 ALLGEMEINES	8
C.2 ABSTIMMUNGEN	10
C.3 WAHLEN	11
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	13
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	13
D.2 INFORMATION	14
D.3 PROTOKOLLE	14
E. AUFGABEN	15
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	15
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	15
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	16
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	16
F.2 RECHTSPFLEGE	17
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
ANHANG I: KOMMISSIONEN	19
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	20

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten b) das Rechnungsprüfungsorgan c) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal (Gemeindevorsitzer, Finanzverwalter)
--------	---

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
-----------	--

Zuständigkeit	Art. 3 Die Versammlung wählt:
a) Wahlen	a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Versammlung b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Versammlung c) das Rechnungsprüfungsorgan d) die Mitglieder des Gemeinderates e) die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates f) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen

b) Sachgeschäfte	Art. 4 Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen b) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung c) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern¹ d) die Jahresrechnung² e) soweit Fr. 30'000.00 übersteigend: – neue Ausgaben – von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken – Finanzanlagen in Immobilien³ – Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahmen von Anlagen des Finanzvermögens⁴ – Verzicht auf Einnahmen – Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des
------------------	---

¹ Fassung vom 31.08.2020

² Fassung vom 31.08.2020

³ Fassung vom 31.08.2020

⁴ Fassung vom 31.08.2020

Finanzvermögens.⁵

- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- f) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden, wobei bloss Grenzbereinigungen in die Zuständigkeiten des Gemeinderates fallen.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 9 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern.

externe Revisionsstelle

² Die Gemeindeversammlung kann anstelle der Rechnungsprü-

⁵ Fassung vom 31.08.2020

fungskommission eine externe Revisionsstelle für die Dauer von vier Jahren einsetzen, sofern sich nicht genügend befähigte Kandidatinnen und Kandidaten für eine Kommission zur Verfügung stellen.⁶

³ Die kantonale Gemeindegesetzgebung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.⁷

Datenschutz

4.8

A.4 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 10 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 11 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 12 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 30'000.00 abschliessend.

³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

⁴ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinensystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzende Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht. Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich ins Budget. Dieser Aufwand ist gebunden. ⁹

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 13 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

Art. 14 Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über
a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm)
b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Ge-

⁶ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27.12.2012.

⁷ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27.12.2012.

⁸ Gestrichen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 16.09.2026

⁹ Eingefügt am 31.08.2020

- meinderatsausschüsse
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen
- d) Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten
- e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- g) die Anweisungsbefugnis
- h) die Unterschriftsberechtigung

A.5 Die Kommissionen

- Ständige Kommissionen **Art. 15** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.
- Nichtständige Kommissionen **Art. 16** ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
- Delegation **Art. 17** ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.
- ² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.
- ³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

- Personalbestimmungen **Art. 18** ¹ Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.
- ² Der Gemeinderat ist ermächtigt, anstelle von eigenem Gemeindepersonal die Aufgabenerfüllung an Dritte mit entsprechendem Vertrag, der Rechte, Pflichten und Verfügungsbefugnis enthält, zu übertragen.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 19 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen. ¹⁰

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 20 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist
- innert der Frist nach Art. 21 Abs. 2 eingereicht ist
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst

Anmeldung

Art. 21 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 22 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 23 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

¹⁰ Fassung vom 31.08.2020

B.3 Petition

Petition

Art. 24 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen

Art. 25 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;¹¹
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen.¹²

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 26 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 27 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 28 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 29 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).¹³

¹¹ Fassung vom 31.08.2020

¹² Fassung vom 31.08.2020

¹³ Fassung vom 31.08.2020

Vorsitz	Art. 30 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Eröffnung	Art. 31 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 32 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 33 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 34 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und – wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines	Art. 35 Die Präsidentin oder der Präsident – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, – erläutert das Abstimmungsverfahren und
Abstimmungsverfahren	Art. 36 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Die Präsidentin oder der Präsident – unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen – lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 37) ermitteln
Gruppensieger (Cupsystem)	Art. 37 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Schlussabstimmung	Art. 38 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
Form	Art. 39 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmen-gleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung **Art. 41** ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ¹⁴

² Er ist nicht an diese Stellungnahme gebunden. ¹⁵

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 35 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit **Art. 42** Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen

Unvereinbarkeit **Art. 43** ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 44** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt.

Offenlegungspflicht **Art. 45** Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer **Art. 46** Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

¹⁴ Fassung vom 31.08.2020

¹⁵ Fassung vom 31.08.2020

Amtszeitbeschränkung	Art. 47 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. ³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.
Wahlverfahren	Art. 48 a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber. f) Die Stimmberechtigten dürfen – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind – nur wählen, wer vorgeschlagen ist g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein. h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 49) – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 50) und – ermitteln das Ergebnis (Art. 51 und 52)
Ungültiger Wahlgang	Art. 49 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 50 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.¹⁶

¹⁶ Fassung vom 31.08.2020

Ungültige Namen	Art. 51 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 52 ¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.¹⁷ ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 53 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 54 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 55 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	Art. 56 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
---------------------	---

¹⁷ Fassung vom 31.08.2020

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 57 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 58 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 59 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 60 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 61 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer
- d) Reihenfolge der Traktanden
- e) Anträge
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht)¹⁸
- i) Zusammenfassung der Beratung
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 62 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber verfasst das Protokoll der Gemeindeversammlung während der Versammlung. Das derart verfasste Protokoll wird am Schluss der Versammlung vorgelesen und genehmigt.

¹⁸ Fassung vom 31.08.2020

² Auf Beschluss der Gemeindeversammlung hin kann die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Protokoll auch nach der Versammlung abfassen und legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

³ Das Protokoll ist öffentlich.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 63 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbst gewählte Aufgaben

Art. 64 Grundlage für die Übernahme selbst gewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

a) Grundlage

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 65 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 66 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 67 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben	Art. 68 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 69 ¹ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, so hat dies mittels einer öffentlichen Ausschreibung zu geschehen, wenn der jährliche Umsatz der zu übertragenden Aufgabe Fr. 20'000.00 übersteigt. ² Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten. ³ Es sind periodische Neuausschreibungen vorzunehmen.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 70 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen. ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
Disziplinarische Verantwortlichkeit	Art. 71 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission. ³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal. ⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung. ⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.00
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzungen oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.¹⁹

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 72 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemein-depersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 73 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 74 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmun-
gen

Art. 75 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals Ende 2000 auf den 1. Januar 2001 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

¹⁹ Fassung vom 31.08.2020

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2000. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

Art. 76 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 17. Oktober 1988 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

³ Die Änderung vom 27. Dezember 2012 tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 27. Dezember 2012 in Kraft.²⁰

⁴ Die Änderung vom 31. August 2020 tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 31. August 2020 in Kraft.²¹

⁵ Die Änderung vom 16. September 2026 tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung rückwirkend per 1. September 2026 in Kraft.²²

²⁰ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27.12.2012.

²¹ Eingefügt am 31.08.2020

²² Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.09.2026

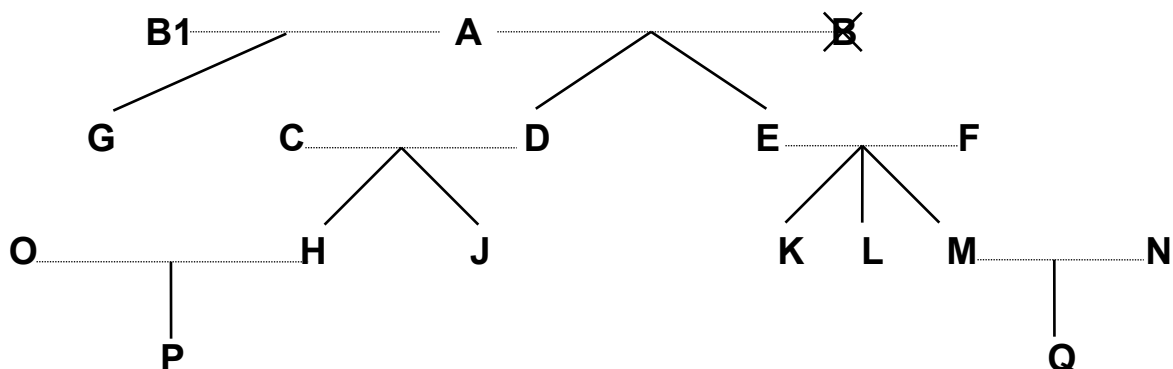
Anhang I: Kommissionen

Abstimmungs- und Wahlausschuss

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	---
Wahlorgan:	Gemeinderat für Mitglieder und Präsident
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	---
Aufgaben:	Abstimmungs- und Wahlwesen gemäss eidg. und kant. Gesetzgebung
Finanzielle Befugnisse:	keine
Unterschrift:	Präsident und ein Mitglied des Ausschusses kollektiv zu zweien
Besonderes:	Amtsdauer 4 Jahr ²³

²³ Geändert am 31.08.2020

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

----- = Ehe

| = Abstammung

X = verstorben

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D und E; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Die Versammlung vom 18. September 2000 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Rumendingen
Namens der Gemeindeversammlung
Die Präsidentin:
sig.
Margrith Iseli

Der Gemeindeschreiber:
sig.
H. P. Stähli

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 18. August bis 18. September 2000 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 32 vom 10. August 2000 bekannt.

Burgdorf, den 20. Oktober 2000

Der Gemeindeschreiber:
sig.
H. P. Stähli

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 1

Die Gemeindeversammlung vom 27.12.2012 nahm die Änderungen des Organisationsreglementes an.

Der Gemeindeversammlungspräsident
sig.
Rudolf Matter

Der Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechi

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderungen wurden vom 23.11.2012 bis am 27.12.2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 22.11.2012 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 28.12.2012

Der Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechi

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 2

Die Gemeindeversammlung vom 31.08.2020 nahm die Änderungen des Organisationsreglementes an.

Der Gemeindeversammlungspräsident
sig.
Paul Schmutz

Die Gemeindeschreiberin
sig.
Michelle Leu

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderungen wurden vom 30.07.2020 bis am 31.08.2020 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 30.07.2020 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 01.09.2020

Die Gemeindeschreiberin
sig.
Michelle Leu

Beschluss Gemeinderat - Änderung 3

Der Gemeinderat nahm am 16. September 2026 die Änderung der Gemeindeordnung an.

Die Gemeinderatspräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Beatrice Rickli

Michelle Leu

Die vom Gemeinderat am 24. August 2026 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch ePublikation vom 23.09.2026.

Wynigen, 16. September 2026

Die Gemeindeschreiberin

Michelle Leu

Genehmigungsvermerk

Genehmigt mit Verfügung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung vom